Notar Dr. Carsten Wagels
Treptower Straße 20
17109 Demmin

Fon: 03998/27510
Fax: 03998/275126
Mail: info@notar-wagels.de

Datenerfassung zur Erbausschlagung

Daten des Verstorbenen	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
letzter Wohnsitz	
letzter gewöhnlicher Aufenthalt	
Sterbeort	
verstorben am	
ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit?	
Vermögenswerte im Ausland?	

Daten des Ausschlagenden	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
wohnhaft in	
Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen	
Telefon für Rückfragen	

Sonstiges	
Es liegt ein Testament vor, welches den Ausschlagenden als Erben vorsieht.	☐ ja ☐ notariell (Urkundennummer: ……) ☐ privatschriftlich ☐ nein
Seit wann wissen Sie, dass Sie Erbe geworden sind oder geworden sein könnten?	Datum:
Wer hat Ihnen diese Information vermittelt?	☐ Gericht (bitte das Schreiben einreichen) ☐ Angehörige ☐ Sonstige:

Haben Sie eigene minderjährige Kinder, für die ebenfalls die Erbschaft ausgeschlagen werden soll?	☐ ja ☐ nein	Name, Geburtsdatum, Anschrift der Kinder: ☐ ich bin allein sorgeberechtigt ☐ ich habe <u>kein</u> Sorgerecht ☐ sorgeberechtigt ist (ggf. neben mir auch): (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
Haben Sie volljährige Kinder? Bitte Daten angeben	☐ ja Daten:	☐ nein
Erwarten Sie ein Kind? (Schwangerschaft)	☐ ja	☐ nein
Was ist die Motivation für die Ausschlagung?	□ Nachlass dürfte überschuldet sein □ sonstiges: _____	□ Ich möchte den Nachlass durch meine Ausschlagung einer anderen Person zuwenden

Wichtige Hinweise zur Erbausschlagung

- Nach dem Gesetz gehen in der Sekunde des Todes einer Person (des „Erblassers“), alle Vermögenswerte, aber auch alle Schulden) auf den oder die Erben über.
- Ist diese Erbschaft jedoch nicht gewollt, steht dem („vorläufigen“) Erben die Möglichkeit zu, die Erbschaft innerhalb **kurzer Frist** auszuschlagen.
- Im Regelfall geschieht dies, um die Haftung des Erben für die im Nachlass vorhandenen Schulden auch mit seinem schon vorhandenen „Eigenvermögen“ zu vermeiden.
- Die Ausschlagung ist jedoch nicht beschränkt auf Überschuldungsfälle, sondern kann aus unterschiedlichen Motiven durchaus auch bei werthaltigen Nachlässen in Betracht kommen.
- Die Ausschlagung ist möglich, solange die Erbschaft nicht ausdrücklich angenommen wurde, und ferner nur dann, wenn die Ausschlagungsfrist noch nicht versäumt wurde. Letztere beträgt **sechs Wochen** und beginnt mit der positiven Kenntnis des Erbanfalls und des Berufungsgrunds, wobei im Fall testamentarischer oder erbvertraglicher Einsetzung zusätzlich notwendig ist, dass das Nachlassgericht den Inhalt des Testaments dem Erben bekannt gegeben hat (§ 1944 Abs. 2 Satz

2 BGB), selbst wenn er den Inhalt schon vorher kennt oder zu kennen glaubt. Bei minderjährigen Erben beginnt die Frist ferner erst dann, wenn der letzte der (gemeinsam) Personensorgeberechtigten vom Erbanfall Kenntnis erlangt. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz ausschließlich im Ausland, oder hielt sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland auf, beträgt die Ausschlagungsfrist nicht sechs Wochen, sondern sechs Monate.

- **Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.**
- Wurde die Frist versäumt, gilt die Erbschaft als angenommen. In manchen Fällen kommt jedoch eine Anfechtung der durch den Fristablauf fingierten Annahme gemäß §§ 1954 ff. BGB in Betracht.
- Die Ausschlagung kann durch Niederschrift beim Nachlassgericht (rechtzeitige Terminvereinbarung ist empfehlenswert) oder in notariell beglaubigter Form erklärt werden; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frist nicht bereits mit der Erklärung vor dem Notar gewahrt ist, sondern erst mit dem Zugang der notariell beglaubigten, unterzeichneten Ausschlagungserklärung beim Nachlassgericht selbst. Diese Übermittlungszeit ist also mit einzukalkulieren.